

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

259 (21.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch,

N^o 77.

21. September.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Mittwoch, den 31. August 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Freiherrn v. Berckheim.

(Schluß.)

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim überträgt das Präsidium an den stellvertretenden Vizepräsidenten, Generallicutenant Frhr. v. Stockhorn und bemerkt: Es ist kaum möglich, in diesem Moment in eine Berathung des vorliegenden Gegenstandes einzugehen, und irgend ein Resultat dabei zu erzielen. Die Ansichten der Kommissionsmitglieder, zu welchen ich zu gehören die Ehre habe, waren sehr verschieden. Die Einführung von Vergleichsgerichten wurde zwar von der Mehrheit der Kommission gut geheissen, allein es haben sich hierbei nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheiten in dem einen und andern Punkte gezeigt, und ich theile daher vollkommen die Ansicht des Frhrn. v. Marschall und v. Göler, daß die Sache an die Kommission zur Fortsetzung ihrer Berathungen und zur weiteren berichtlichen Mittheilung der darauf gegründeten Ansichten und bestimmter Anträge zurückgegeben werde. Erlaubt es die Zeit nicht mehr, diesen Gegenstand in der einen oder andern Weise in diesem hohen Hause noch zur Erledigung zu bringen, so müssen wir eben mit dem Bewußtseyn, das unsrige gethan zu haben, denselben in dem Stadium verlassen, in welchem er sich am Schlusse des Landtags befinden wird.

Geheimerath v. Red: Der Herr Berichterstatter hat selbst die Andeutung gegeben, daß man die Sache nochmals an die Kommission verweisen könne, damit diese sich über die hier vorzuschlagenden bestimmten Anträge vereinige. Er hat auch den weiteren Vorschlag gemacht, und dieser würde jetzt zu einem definitiven Resultat führen, daß man nämlich den Wunsch zu Protokoll niederlegen solle, die Regierung möchte über die Einführung von Vergleichsgerichten auf dem nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage machen. Ich halte es auch für wünschenswerth, die Zahl der Prozesse zu vermindern, und finde ebenfalls im Wege des Vergleichs das Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Aber über die Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden soll, kann man sehr verschiedener Ansicht seyn. Ich bin hierin weder mit den Vorschlägen der zweiten Kammer noch mit denen des Herrn Berichtstatters, in dessen interessantem Vortrage ich übrigens doch mehr seine eigenen, als die Ansichten der Kommission vernommen zu haben glaube, einverstanden. Ich glaube aber nicht, daß jetzt in dieser Materie ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann; insbesondere muß ich mich dem An-

trage, daß wir jetzt einen Wunsch in dem obengedachten Sinne zu Protokoll niederlegen, widersetzen, denn er ist gegen unsere Geschäftsordnung. Wenn die hohe Kammer ein Gesetz wünscht, so darf sie sich nach meiner Ansicht nicht darauf beschränken, nur einen allgemeinen Wunsch auszusprechen, sondern sie muß die nähern Modalitäten in ihre Adresse aufnehmen, wenn gleich allerdings richtig ist, daß die Regierung in dem Falle, wo sie die Einbringung eines Gesetzesvorschlages in die Kammern für nothwendig hält, die näheren Bestimmungen, welche diese Vorlage zu enthalten hat, sich ebenfalls vergegenwärtigen muß.

Ich halte überdies die Niederlegung eines solchen Wunsches in's Protokoll auch nicht einmal für nothwendig, weil es mir bekannt ist, daß sich die Regierung bereits ernstlich mit diesem Gegenstande beschäftigt, insbesondere mit der Frage, ob eigene Vergleichsgerichte konstituiert werden sollen, oder ob es genüge, den Untergeordneten die dringende Auflage zu machen, jedesmal vor der Einleitung des wirklichen Prozeßverfahrens Vergleichsversuche zu machen.

Prälat Hüffel: Weitentfernt, der Kommission in Bezug auf die gründliche Erörterung dieses Gegenstandes, die der Herr Generalauditor in ihrem Namen uns vorgetragen hat, irgend einen Vorwurf zu machen, glaube ich, wäre der kürzeste Weg der gewesen, wenn sie einen vollständigen, bestimmte Anträge enthaltenden Bericht uns vorgelegt hätte; wir wären alsdann in der Lage gewesen, die Diskussion darüber in abgekürzter Form vornehmen zu können. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich mit der Einführung von Schiedsgerichten vollkommen einverstanden, und ich kann keine politischen Gründe finden, die dagegen sprechen. Die Verminderung der Prozesse ist nach meiner innigsten Ueberzeugung eine so höchst wünschenswerthe Sache, daß wir auf jede nur thunliche Weise die Hand dazu bieten sollen, und wenn es gleichwohl nicht gelingen wird, einen Weg zu finden, auf dem alle Streitigkeiten friedlich geschlichtet werden können, so wird dieser Zweck doch bei vielen erreicht, und dadurch, wie ich hoffe, nach und nach die Bahn zu einer größern und ausgedehntern Wirksamkeit eines solchen Instituts gebrochen werden. Ich habe früher als Ortsgeistlicher selbst oft Gelegenheit gehabt, Prozesse in der Geburt zu ersticken, obgleich mir die Macht nicht zu Gebote stand, die ein Schiedsrichter haben soll; denn es bedarf gar oft nur eines vernünftigen ruhigen Mannes, um die erhitzten oder im Irrthume befangenen Gemüther wieder zum Frieden und zur Nachgiebigkeit zu bringen.

Das Einfachste wird jetzt, wie bereits bemerkt worden, wohl das seyn, daß die Kommission den Auftrag erhält, ihre Anträge noch bestimmt und klar auszu-

sprechen, und wir dürfen das Vertrauen hegen, daß sie dies mit dem schon durch diese Berichterstattung bewährten Eifer auch noch thun wird, wenn ihr bis zum Schlusse des Landtags die erforderliche Zeit hiezu noch übrig bleibt.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe mit großem Interesse den klaren Vortrag des Herrn Generalauditors angehört, allein es handelt sich, wie mir scheint, hier nicht sowohl um einen Bericht der Kommission, als um 5 Minoritätsberichte, welche zu erstatten gewesen wären, so sehr scheinen die Ansichten der einzelnen Kommissionsmitglieder noch von einander abzuweichen. Daß eine solche Arbeit bei der Kürze der der Kommission zugemessenen Zeit aber nicht möglich war, liegt klar am Tage. Da es aber gewiß nicht allein für die hohe Kammer, sondern auch für die Regierung von Interesse seyn dürfte, diese verschiedenen Ansichten in einem umfassenden Bericht entwickelt zu sehen, so unterstütze ich den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., in der Uebersetzung, daß die Kommission ihre Arbeiten mit der gewohnten Thätigkeit fortsetzen möge.

Generalauditor Vogel: Das habe ich mir nicht eingebildet, daß ich mich vertheidigen müßte, den Bericht erstattet zu haben. Daß der Bericht nicht umfassender vorgetragen worden ist, rührt daher, weil mehrere Mitglieder dieser hohen Kammer, namentlich der hochverehrte Herr Generalleutenant von Stochhorn, den dringenden Wunsch ausgesprochen haben, daß dieser Gegenstand bald möglichst in der Kammer vorgetragen werde. Ungeachtet vieler anderer Geschäfte habe ich mich beeilt, den Bericht zu erstatten. Im allgemeinen Theile ist die Kommission der Ansicht des Berichterstatters beigetreten. Bei den einzelnen Sätzen der Adresse haben sich aber die verschiedenen Anstände erhoben. Es blieb mir also nichts übrig, als den Weg einzuschlagen, wie es heute geschehen und von der Kommission gebilligt worden ist. Der Antrag ist nicht gestellt worden, daß heute in abgekürzter Form über die Sache in allen Theilen berathen werden soll. Wenn der Herr Prälat wünscht, einen gedruckten oder geschriebenen Bericht in der Hand zu haben, so mag er darauf den Antrag stellen. Es scheint mir, der ich in jeder Beziehung stets darauf Bedacht nehme, genau die Vorschriften der Verhaltung und Geschäftsordnung einzuhalten, nicht begründet zu seyn, was ein geehrter Redner gesagt hat, daß hier die Formen der Geschäftsordnung verletzt seyen. Ich glaube vielmehr, diese genügend gewahrt und verwahrt zu haben. Was, hochgeehrte Herren! soll die Regierung thun? Ueber die Frage, ob und wie Vergleichsgerichte eingeführt werden sollen, hat die zweite Kammer in einer Adresse sich ausgesprochen. Die Regierung wird also auch fragen: was will die erste Kammer? Wir alle, hochgeehrte Herren! werden ein großes Gewicht darauf legen, daß bei diesem, wie bei jedem Gegenstand auch gefragt wird; was die Ansicht der ersten Kammer ist? Auf diese Frage hat die erste Kammer im Jahr 1837 die Antwort gegeben, indem sie einstimmig der Meinung war, daß Vergleichsgerichte eingeführt werden sollen. Man wird nun fragen müssen, was die erste Kammer jetzt dazu sagt? Um die Gelegenheit zu geben, daß die hohe Kammer sich aussprechen könne, ob sie Vergleichsgerichte wolle oder

nicht und um dann der Regierung aus den in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen zu erkennen zu geben, welches der zweckmäßige Inhalt des Gesetzes seyn solle, ist heute diese Berichterstattung erfolgt; denn ich sehe voraus, daß eine weitere Berichterstattung in ihrem ganzen Umfange auf diesem Landtage wahrscheinlich nicht mehr zu erwarten seyn wird. Wenn es noch möglich ist, so wird es geschehen. Aber es könnte den den Erfolg schwerlich haben, daß eine Adresse noch zu Stande gebracht würde.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Was den Beschluß von 1837 betrifft, so ist er natürlich für die jetzige Kammer nicht bindend. Daß Schiedsgerichte im Allgemeinen zu wünschen seyen, darüber ist man übrigens in der Kommission mit Ausnahme des Frhrn. v. Göler d. J. einverstanden gewesen, nur glaubte sie in Beziehung auf die Modalitäten, wie dieser Wunsch zur Ausführung gebracht werden sollte, nicht in's Detail eingehen zu können, weil es an der Zeit fehlte, um über feste Grundsätze sich zu vereinigen.

Ich muß daher nochmals den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J. wiederholen, diesen Gegenstand an die Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird, nachdem noch der Geheime Referendar Eichrodt das Verdienst des Herrn Berichterstatters herausgehoben hatte, welcher diese Aufgabe namentlich in dem allgemeinen Theile auf eine so umfassende und gründliche Weise gelöst habe, — von der Kammer angenommen.

Frhr. v. Rüdiger erstattet hierauf den Kommissionsbericht über den von der II. Kammer mit Modifikationen angenommenen Gesetzentwurf, die Erhöhung der Hundstare betr. Die Kommission trägt darauf an, auf die von der II. Kammer beschlossene Herabsetzung der Tare von 6 und 3 fl. auf 4 und 2 fl. einzugehen, dagegen den Art. 2 des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, wornach diese Tare für alle notwendigen Hunde auf 1 fl. 30 kr. und 1 fl. gemindert werden soll. Hierüber wird die Diskussion mit Zustimmung der Regierungskommission in abgekürzter Form beschlossen.

Oberforstrath v. Gemmingen gibt dem Regierungsentwurfe den Vorzug vor den daran in der II. Kammer beschlossenen Aenderungen, namentlich was die höhere Besteuerung der Furushunde betrifft, weil nur hiedurch die Zahl der Hunde vermindert und der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Dagegen solle, wer einen Hund zu seinem Gewerbe oder sonst nöthig braucht, billigermaßen nicht so viel für denselben zahlen, als wer solchen zum Vergnügen hält.

Geheimerath v. Reck: Der Kommissionsbericht ist so gründlich und scharfsinnig motivirt, daß es schwer ist, dagegen eine andere Meinung aufzustellen, dessen ungeachtet will ich versuchen, einigen Zweifel gegen die Richtigkeit seiner Sätze geltend zu machen, und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Frage, ob es angemessen sey, von der allgemein angenommenen Tare einzelne Gattungen von Hunden auszuschließen. Bei jedem Gesetz muß der Grundsatz seiner möglichsten Allgemeinheit das leitende Prinzip bilden; und eine Ausnahme kann nur dann als gerechtfertigt betrachtet werden, wenn dieselbe sich als notwendig nachweisen läßt. Der Kommissionsbericht hat dieses versucht, aber

seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Der Zweck, den das vorliegende Gesetz verfolgen will, ist kein anderer, als die Gefahr, die den Einwohnern durch die Menge der Hunde zugeht, zu entfernen, indem nach der Erfahrung der letzten Jahre durch die so oft vorkommenden Fälle der Hundswuth mit Recht große Besorgniß erregt wurde.

Der Herr Berichterstatter glaubt, daß wenn die Anzahl der Hunde kleiner wird, auch die Gefahr sich vermindert. Hiegegen läßt sich nichts einwenden. Es fragt sich aber nur, welches ist das wirksamste Mittel, um diese Verminderung der Hunde herbeizuführen; und in dieser Beziehung glaube ich, daß der Kommissionsantrag den Zweck gerade vereitelt, denn die im Gesetze angenommene höhere Tare wird dadurch in der Wirklichkeit zur Ausnahme und ein Resultat herbeigeführt werden, welches nicht viel von dem gegenwärtigen Zustande verschieden seyn wird. Zudem würden Mißbräuche und Unterschleife aller Art nicht zu besichtigen seyn.

Der Redner sucht hierauf noch bei den einzelnen nach dem Antrag der Kommission einer geringern Tare zu unterwerfenden Hunden darzulegen, daß dieselben entweder gar nicht oder doch nur in unbedeutender Anzahl nothwendig, daß sie zum Theil, wie Metzger- und Kettelhunde der Wuthkrankheit leicht unterworfen und auch sonst wegen der Art ihrer Benutzung zum Beißen sehr geneigt seyen, und daß es die Wenigen, welche zu ihrem Gewerbe oder zu ihrer Sicherheit einen Hund nothwendig halten müßten, in der Regel auch nicht so schwer ankomme, eine etwas höhere Tare für denselben zu bezahlen, so daß also der Antrag der zweiten Kammer, der gar keine Ausnahme wolle, in jeder Beziehung gerechtfertigt scheine; denn gerade der Umstand, daß auf der einen Seite ein gewisser Nothstand für einzelne Gewerbsleute und Hofbesitzer vorliegt, Hunde zu halten, habe die zweite Kammer veranlaßt, eine etwas mindere, aber im Allgemeinen gleiche Tare anzunehmen.

Oberforstath Frhr. v. Gemmingen widerspricht, daß die Hunde der Metzger und Kettelhunde leicht von der Wuth befallen werden; die Hundswuth komme vielmehr am meisten da vor, wo auf die Hunde nicht Acht gegeben wird, und wo sie schlechte Nahrung erhalten, also nicht bei den Hunden, die wegen eines Bedürfnisses gehalten werden, und wo ein Hund mit Fleisch genährt wird, tritt nur selten die Wuth ein.

Frhr. v. Göler d. J. erblickt das wirksamste Mittel zur wirklich nothwendigen Verminderung der Hunde in der mit aller Strenge durchzuführenden polizeilichen Anordnung, daß in größeren Städten durchaus keine Hunde frei und aussichtslos herumlaufen dürfen, was namentlich seit der letzten Zeit in Karlsruhe zur wahren Belästigung, und nicht selten zum Ekel des Publikums überhand genommen habe. Ein derartiges Verbot solle man erlassen, wie es auch in München, Berlin und andern großen Städten bestche, und dann werde es ziemlich gleichgültig seyn, ob der Antrag der Kommission oder der der zweiten Kammer angenommen werde. Nur in den Städten habe diese große Vermehrung der Hunde nach den von der Regierung vorgelegten statistischen Notizen stattgefunden; wenn es da

den Leuten nicht mehr möglich sey, ihre Hunde, wie dies zu großem Theil geschehe, auf der Straße zu halten, wenn sie angehalten werden, dieselben einzusperren, so werden sich viele dazu verstehen, sie lieber abzuschaffen.

Regierungskommissär Seheimerreferendär Eichrodt: Die Regierung hat bekanntlich einen derartigen Versuch bereits gemacht, sie ist aber bei seiner Ausführung auf manche Schwierigkeiten gestoßen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es für die Gesundheit der Hunde selbst sehr leicht gefährlich wird, wenn sie immer eingesperrt gehalten werden müssen. Vorerhand dürfte daher die Wirkung dieses Gesetzes zu erwarten seyn; zeigt sich dieselbe nicht als genügend, so wird man allerdings auch noch weitere polizeiliche Maßregeln ergreifen müssen.

Major Frhr. v. Türkheim: Die Hauptursachen der Hundswuth, und nur dieser soll durch dies Gesetz vorgebeugt werden, bestehen bekanntlich in schlechter Nahrung, Mangel an frischem Wasser und in der allzu großen Zahl der Hunde in Verhältnis zu den Hündinnen. Diesen Uebelständen wird aber durch das Gesetz in der That nicht abgeholfen. Ueberdies sind aber die großen Hunde bei weitem nicht so gefährlich, als die kleinen, die sogenannten Schooshündchen, die man nach meiner Ansicht mit einer sehr hohen Tare belegen sollte, denn diese dienen in der That auch zu gar keinem vernünftigen Zwecke.

Im Allgemeinen muß ich übrigens bedauern, daß man bei uns Gesetze über die Hunde macht; nur durch geeignete polizeiliche Anordnungen kann hier geholfen werden.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn glaubt, daß durch Einführung zweckmäßig gemachter Maulkörbe die Gefährlichkeit der Hunde sehr vermindert werden könnte.

Frhr. v. Marschall theilt die Ansicht, daß der Zweck des Gesetzes nur dann vollkommen erreicht wird, wenn nebenbei polizeiliche Maßregeln getroffen werden. Das Gebot des Einsperrens der Hunde halte er aus den von dem Herrn Regierungskommissäre vorgetragenen Gründen nicht für geeignet, dagegen erlaube er sich auf eine Maßregel aufmerksam zu machen, welche in Wien bestche soll, nach welcher alle herrenlos herumlaufenden Hund aufgefangen, und einige Tage an einem bestimmten Orte eingesperrt werden; während dieser Zeit sey die Auslösung gegen Bezahlung eines Louisdor gestattet, nach deren Ablauf aber würden sie todtgeschlagen. Er glaube, eine solche Maßregel würde auch bei uns dem Uebel steuern.

Frhr. v. Göler d. J.: Namentlich würde dies hier gewiß der Fall seyn.

Generalmajor Frhr. v. Rasollaye: Unstreitig ist die Hundswuth die größte Kalamität, mit welcher die Menschheit heimgesucht werden kann. Man trifft allenthalben große Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, Uberschwemmungen u. s. w., und mit wahrer Sorglosigkeit geht man oft über eine Maßregel hinweg, durch welche ganze Familien vor dem größten Unglück bewahrt werden können. Daß die gegenwärtig so große Zahl der Hunde, und die Art, wie sie gehalten werden, in der That gefährdend ist, hat die Erfahrung gezeigt. Es ist daher eine Verminderung dieser Thiere und eine gute polizeiliche Aufsicht auf dieselben nothwendig, und

in letzterer Beziehung hat der Frhr. v. Marshall auf eine sehr gute, zweckmäßige Maaßregel aufmerksam gemacht. Die polizeiliche Aufsicht muß mit der Gesetzgebung Hand in Hand gehen, und beides mit einander verbunden werden.

Generalauditor Vogel: So sehr ich damit einverstanden bin, daß es nothwendig ist, Maaßregeln gegen die Gefahr der Hundswuth zu treffen, so muß ich doch bekennen, daß es bei mir keineswegs einen angenehmen Eindruck gemacht hat, in dieser ganzen Diskussion auch noch nicht ein einziges Wort für diese treuesten Gefährten des Menschen vernommen zu haben, die man vielmehr jetzt nur auf alle Arten verdrängen, einsperren, an Ketten legen und gewissermaßen austrotten will. Es ist schön und lobenswerth, die Allgemeinheit vor Uebeln zu bewahren, aber zu weit sollte man dabei doch auch nicht gehen.

Ich will mich übrigens, da wir hier keine polizeiliche Maaßregel zu berathen haben, auf diese allgemeine Bemerkung beschränken. Es wird hierauf zur Diskussion der einzelnen Gesetzesartikel übergegangen und zwar zuerst über den von der zweiten Kammer gestrichenen

Artikel 2

des Regierungsentwurfs, den die Kommission sub. Art. 1 a. mit der Modifikation wieder eingeschaltet wissen will, daß die Jagdhunde der höhern Tare unterworfen bleiben sollen.

Prälat Hüffel spricht sich entschieden für die Fassung des Regierungsentwurfs aus. Was die hierin festgesetzten Ausnahmen betrifft, so möchte ich dieselben in ihrem ganzen Umfange, und selbst mit Hinzurechnung der Jagdhunde beibehalten wissen, denn wir können den Jägern, den Hirten, den isolirten Landbewohnern und den Gewerbetreibenden unmöglich eine so starke Steuer auferlegen. Der Nagelschmied kann sich für sein Gewerbe keine Dampfmaschine anschaffen oder Pferde halten; er braucht also Hunde. Wenn diese ebenso versteuert werden sollten wie die Lurus Hunde, so wäre es eine Ungerechtigkeit. Die Hirten und Schäfer sind in der Regel die ärmsten Leute, und sollen nun diese die nämlichen Taren bezahlen, welche derjenige bezahlt, welcher seinen Hund nur zum Vergnügen hält? Ebenso ist es mit den einsamwohnenden Landleuten, welche zur Sicherung ihrer Person und ihres Eigenthums einen Hund halten müssen. Auch die Metzger müssen aus dem Grunde, weil sie unterwegs in der Regel viel Geld bei sich tragen, einen Hund haben, wenn sie denselben auch zum Hezen gerade nicht so nothwendig brauchen. Ich halte es daher für nothwendig, daß die Tare für diejenigen, welche einen Hund nothwendig zu ihrem Geschäfte brauchen, gemindert, dagegen eine erhöhte Tare für Lurus Hunde eingeführt werde.

Frhr. v. Marshall: Ich weiß, daß nicht alle Amendements wahre Verbesserungen sind, aber in dem Strich des Artikels 2 des Regierungsentwurfs, der von der zweiten Kammer ausgegangen ist, erkenne ich eine solche, und muß mich daher dafür aussprechen. Ich halte es für durchaus rathsam, gar keine Ausnahmen zu statuiren, indem ich nur unter dieser Voraussetzung von dem Gesetze eine durchgreifende Wirksamkeit

erwarte. Dieses ist nicht ein Satz der Theorie, sondern er ist durch die Erfahrung in Folge des Gesetzes von 1826 bestätigt, wo die Regel in der That durch die Ausnahmen umgestoßen worden ist.

Im Kommissionsbericht ist hiergegen der Einwand erhoben worden, es erhalte aus dem Grund und Zweck des Gesetzes, daß es nicht auf die Erzielung einer Steuer, sondern auf die Verminderung der Hunde abgesehen sey; dieß werde aber nicht durch eine Erhöhung der Tare auf die nothwendigen Hunde erreicht, indem diese eben wegen der Nothwendigkeit nach wie vor doch gehalten werden müßten. Dieser Einwand ist scharfsinnig, und ich bekenne, daß er mich überzeugt haben würde, wenn der Ausführung dieser an sich richtigen Theorie nicht in praxi die größte Schwierigkeit entgegenstände.

Zunächst ist es nicht möglich, die Ausnahmen genau abzugrenzen, welcher Hund zur Sicherheit und Bewachung nothwendig ist. Man kann dieß nicht bestimmen durch die Lage der Wohnung allein, sondern es wirken hier noch ganz andere Umstände mit, wobei der Willkür Thür und Thor geöffnet ist. Wichtig ist, daß zu manchen Gewerben der Hund nothwendig ist, aber er ist dann ein Gewerbsrequisit, und der Gewerbsmann mag diese Last tragen, wie die Anschaffung aller anderen Requisiten.

Ich sehe daher wenigstens keine Ungerechtigkeit darin, wenn wir hier die allgemeine Tare auferlegen. Der Hauptgrund aber, warum ich mich gegen alle diese Ausnahmen erkläre, ist der, weil sie nicht festgesetzt werden können, darum viel Mißbräuche zur Folge haben, und am Ende die Regel durch diese Ausnahmen beinahe aufgehoben werden wird.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich unterstütze den Kommissionsantrag und halte die Vergleichung mit dem früheren Gesetze für nicht stichhaltig; denn nach diesem waren solche nothwendige Hunde ganz tarfrei, während jetzt nur eine Verminderung der Tare bei denselben stattfinden soll. Dieses ist ein großer Unterschied, und man kann daraus nicht schließen, daß nun das vorliegende Gesetz ebenfalls keine Wirkung haben werde, weil das frühere wirkungslos gewesen ist. In Württemberg besteht schon lange ein ähnliches Gesetz, wie das uns vorgelegte, man ist zufrieden damit, und die außerordentliche Vermehrung der Hunde wird dort nicht so beklagt, wie bei uns.

Staatsrath Wolff: Ich erkläre mich ebenfalls für den Antrag der Kommission. Der Zweck des Gesetzes ist: durch Auslegung einer Steuer die Hunde zu vermindern. Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, wenn eine hohe Steuer auf die Hunde gelegt wird, denn eine geringe Steuer wird nicht in Anschlag kommen, namentlich nicht bei denjenigen, welche die Hunde aus Liebhaberei halten. Hunde, welche nothwendig sind, wollen wir nicht abgeschafft wissen; wer einen solchen braucht, der soll und wird ihn halten, selbst wenn er höher besteuert wird. Durch eine für die nothwendigen und für die Lurus Hunde gleiche, und zudem nicht sehr hohe Tare wird die Zahl der Hunde nur sehr unbedeutend vermindert werden. Mit dem Antrag der Kommission erkläre ich mich übrigens namentlich darin einverstanden, daß wegen der Jagdhunde

keine Ausnahme gemacht wird. In einer Zeit, wo die Jagden nur noch aus Liebhaberei gepachtet werden, und in der Regel gar keinen oder einen kaum des Nennens werthen Ertrag abwerfen, muß man annehmen, daß der Jagdpächter auch im Stande ist, die Tare zu bezahlen, ohne daß es ihm beschwerlich fällt. Ich halte daher dieses Amendement für ganz zweckmäßig und es ist um so dankenswerther, daß die Kommission dieser hohen Kammer selbst den Antrag hierauf gestellt hat, weil gerade ein Theil ihrer Mitglieder und Standesgenossen besonders dadurch berührt wird.

Generalauditor Vogel: Der Freiherr v. Marschall hat sich mit dem Vorschlag der zweiten Kammer einverstanden erklärt, und auch ich bin der nämlichen Meinung, so daß ich den von ihm vorgetragenen Gründen nur Weniges beizusetzen mir erlaube. Sehr überzeugend ist die Bemerkung, welche er in Bezug auf die Hunde der Gewerbetreibenden gemacht hat. Wenn demungeachtet hiergegen noch Zweifel obwalten sollten, so will ich versuchen, die Sache durch ein Beispiel klar zu machen, ohne jedoch damit die Frage zu berühren, ob die Auflage, die für Haltung der Hunde entrichtet werden muß, eine Steuer ist oder nicht. Ich vergleiche diese Tare nämlich mit einer Zollaufgabe auf einen Gegenstand, der für gewisse Gewerbe oder Verrichtungen durchaus nothwendig ist, für andere aber recht gut entbehrt werden kann, aber dennoch als Luxusartikel gebraucht wird. Es gibt solche, auf welche ein hoher Zoll gelegt ist, aber kein Mensch denkt daran, daß Derjenige, der den Gegenstand nöthig hat, davon keinen Zoll bezahlen soll.

Wenn übrigens die Benützung der Hunde zum Ziehen durch eine höhere Tare erschwert wird, so ist dies nur wünschenswerth, indem, abgesehen von den Gründen der Sicherheitspolizei, welche gewiß hiefür sprechen, diese armen geplagten Thiere stets einen mitleiderregenden Anblick gewähren.

Hr. v. Göler d. J.: Die Vergleichung mit der Zollaufgabe scheint mir nicht zu passen, denn es gibt hier auch Zollbegünstigungen, welche man Denjenigen für einzelne Artikel ertheilt, welche dieselben durchaus nöthig haben, und im Lande nicht erhalten können. Dieser Vergleich würde daher, wenn er zulässig wäre, gerade zur Annahme des Gegentheils führen.

Hr. v. Rüd: Diese Bemerkung des Hrn. v. Göler d. J. ist vollkommen richtig. Es ist hier von keinem Luxusartikel die Rede, der besteuert wird, sondern von einem Bedürfnisse, was gerade nicht besteuert werden soll.

Die Schwierigkeit des Vollzugs, die besonders hervorgehoben worden ist, wird allerdings etwas groß seyn, allein die Sache ist doch nicht so bedeutend, wie es im ersten Augenblick scheinen mag; Mißbräuche werden allerdings vorkommen, diesen ist aber nirgends gänzlich vorzubeugen. Die Zahl der Hunde, für welche wir die Begünstigung ansprechen, ist, nachdem wir die Jagdhunde ausgeschlossen haben, außerordentlich klein im Verhältnis zur Gesammtheit. Wir haben 45,000 Hunde im Lande; nehmen wir davon die Luxus- und die Jagdhunde aus, und die Hunde, welche notorisch nicht zu benützen sind, so bleibt nichts übrig, als einzelne wenige Gewerbetreibende, isolirt Wohnende, Metzger, Schäfer und Hirten, welche eine ermäßigte (nicht gar keine)

Hundstare zu bezahlen haben sollen. Was die Hunde betrifft, die zum Ziehen verwendet werden, so muß ich besonders wünschen, daß auch diese niedere besteuert werden, indem ich nicht einsehe, warum man die Hunde zu diesem Zweck nicht benützen soll; sie sehen alle wohlgenährt aus, und namentlich hat diese Art von Hunden Kräfte, welche ganz außer Verhältnis zu ihrer Körpergröße stehen; auch werden Hunde, welche angestrengt sind, nicht leicht von der Wuth befallen.

Generalauditor Vogel: So viel ich weiß, hat sich aus statistischen Uebersichten in England ergeben, daß unter der Zahl der wüthend gewordenen Hunde ein großer Theil derjenigen sich befand, die zum Ziehen gebraucht worden sind.

Forstmeister v. Kettner unterstützt den Strich des Artikels besonders darum, weil die Gefahr für das Publikum bei allen Hunden dieselbe bleibt, und daher keine Ausnahme gerechtfertigt erscheint.

Regierungskommissär geh. Ref. Eichrodt: Die Regierung hätte sich ursprünglich entschlossen, die Tare von 6 fl. auf alle Hunde auszuweihen, wenn sie nicht erwartet hätte, daß eine solche Bestimmung von Seite der Kammern angefochten werden würde. Nachdem nun aber von Seite der zweiten Kammer selbst auf die im Regierungsentwurf enthaltenen Begünstigungen für einzelne Hundebesitzer Verzicht geleistet, und ein Mittelweg dadurch vorgeschlagen worden ist, daß man die Tare auf der einen Seite herabsetzt, dagegen auf alle Besitzer ausdehnt, so muß die Regierung dieses Universalmittel ergreifen, um auf die Verminderung der Hunde zu wirken. Ich bin daher in der Lage, Sie zu ersuchen, den Antrag der zweiten Kammer zu adoptiren. Es ist dies um so mehr zu wünschen, weil sonst nicht zu erwarten steht, daß eine Vereinbarung zu Stande kommt. Zudem wird der Vollzug der Maßregeln dadurch erleichtert und vielen Mißbräuchen vorgebeugt; selbst die Ausnahmen, welche die Kommission vorschlägt, werden nicht in dem unbedeutenden Umfang statthaben, wie der Hr. Berichterstatter glaubt, sondern es ist bestimmt zu erwarten, daß nach den Resultaten, welche das Gesetz von 1826 geliefert hat, zwei Drittel der Hunde bei der niederen Tare belassen werden; es hat sich z. B. gezeigt, daß damals fast alle Wohnungen auf dem Lande als isolirt bezeichnet worden sind. Die Gefahr der Wuth ist eine gemeinsame, und darum muß der Staat berechtigt seyn, die Gegenmaßregeln zu treffen, indem er eine allgemeine Tare einführt. Macht man Ausnahmen, und überläßt den Vollzug des Gesetzes den Ortsvorgesetzten, so werden alle möglichen Befreiungen eintreten, und legt man ihn in die Hände der Bezirkspolizeibehörde, so gibt dies eine außerordentliche Geschäftsvermehrung.

Hr. v. Rüd: Ich habe nicht erwartet, daß von Seite der Regierung ihr eigener Vorschlag bekämpft würde, und kann die für diese Meinungsänderung angeführten Gründe nicht für triftig anerkennen. Die Besorgniß übrigens, daß die andere Kammer nicht beitrifft, kann mich nicht abhalten, dem Kommissionsantrage getreu zu bleiben.

Regierungskommissär geh. Ref. Eichrodt: Der Hauptgrund, warum die Regierung sich der Modifikation der zweiten Kammer anschließt, ist, wie gesagt, der, weil die zweite Kammer ein Mittel gefunden hat, von

welchem die Regierung glaubt, daß es die Verminderung der Hunde wohl besser und schneller herbeiführen werde, als es durch den allerdings billigeren und gerechtern Vorschlag der Regierung der Fall seyn würde. Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Strich des Artikel 2 mit geringer Mehrheit verworfen, dagegen der Antrag der Kommission angenommen.

Artikel 1.

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach Annahme des Art. 1 a. trage er darauf an, die Tare nach dem Entwurf der Regierung für Hunde auf 6, der Hündinnen auf 3 fl. festzusetzen, was die Abschaffung vieler Kurshunde zur Folge haben werde.

Frhr. v. Böcklin und Staatsrath Wolff unterstützen diesen Antrag, wogegen sich Major Frhr. v. Türckheim für den Vorschlag der zweiten Kammer ausspricht.

Geh. Rath v. Reck: Es ist fast nicht möglich, zu demonstrieren, ob 4 oder 6 fl. der richtige Maßstab sind. Durch die Ausnahmen wird übrigens eine Masse von exceptionellen Fällen herbeigeführt werden, welche zum großen Theil auf Willkür beruhen, und da wäre dann die Ungerechtigkeit größer, wenn wir für die wenigen andern Fälle die Tare von 4 auf 6 fl. erhöhen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Oberforstraths Frhrn. v. Gemmingen, die Tare auf 6 und resp. 3 fl. zu erhöhen, da Stimmgleichheit vorhanden war, durch die Stimme des Präsidenten angenommen.

Zu Artikel 2

wird nichts erinnert.

Artikel 3.

Major Frhr. v. Türckheim schlägt vor, zu bestimmen, daß erst, wenn ein Hund ein Jahr alt ist, die Tare soll bezahlt werden müssen.

Frhr. v. Göler d. J. macht auf den Widerspruch aufmerksam, der in der Bestimmung zu liegen scheint, daß alle Hunde, die noch nicht sechs Wochen alt sind, von der Tare frei sind, dennoch aber bei der Nachmusterung die Tare für alle inzwischen sechs Wochen alt gewordenen Hunde nachbezahlt werden muß; dadurch werde obige Ausnahme wieder aufgehoben.

Regierungskommissär geh. Ref. Eichrodt: Beide Bestimmungen im Art. 3 sind nur Wiederholungen des früheren Gesetzes. Man mußte irgendwo einen Anfangspunkt festsetzen, von welchem an die Tare für einen Hund entrichtet werden muß; wenn der Hund sechs Wochen alt ist, so belästigt er schon das Publikum, wenn er auch nicht gefährlich ist. Was die Nachmusterung betrifft, so ist der Grundsatz der, daß alle Hunde, welche in der Zwischenzeit von der Hauptmusterung bis zur Nachmusterung herangewachsen sind, für ein volles Jahr versteuert werden müssen.

Die Kammer nimmt hierauf den Art. 3 dem Kommissionsantrag gemäß an.

Artikel 4.

Frhr. v. Rüd: Die Kommission hat beantragt, den Regierungsentwurf wiederherzustellen, weil die Gemeinden durchaus keinen rechtlichen Anspruch auf irgend einen Theil dieser Tare haben, und es daher hinlänglich ist, wenn sie $\frac{1}{3}$ erhalten.

Regierungskommissär geh. Ref. Eichrodt: Ich sehe in der That ebenfalls nicht ein, wie man dazu kommt,

Taren und Gefälle an die Gemeinde zu überweisen, welche der Staatskasse angehören. Es ist ein reiner Akt der Liberalität, wenn der Staat den Gemeinden etwas anbietet, und er hat dies nur aus Rücksicht für das Interesse der von denselben zu handhabenden Polizei gethan.

Der Kommissionsantrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs wird sofort angenommen.

Artikel 5

wird ohne wesentliche Bemerkung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

Artikel 6.

Generalauditor Vogel: Dieser Artikel hat eine sentimentale und eine rechtliche Seite; beide treffen hier zusammen, und werden daher wohl die Frage entschuldigen, ob hier die Regeln der Mitwirkung eines Gesetzes mit gutem Grunde in Anwendung gebracht sind. Ich glaube: nein.

Wenn Derjenige, welcher einen Hund halten will, aus einem sicherheitspolizeilichen Grunde es sich gefallen lassen muß, eine Tare zu bezahlen, so will ich weiter nichts dagegen erinnern; aber ist es auch gerecht, daß er jetzt für den Hund, den er schon hat, die höhere Tare bezahlen soll? Man kann ihm freilich zurufen, er möge seinen Hund abschaffen; aber ein solches Todesurtheil gegen die Hunde der Armen möchte ich nicht aussprechen! Ich beschränke mich jedoch auf die Frage, ob die Kommission diesen Gesichtspunkt ebenfalls in Betracht gezogen hat, und ob man gerecht und billig handelt, wenn man den ärmeren Mann, wenn er die 6 fl. nicht aufbringen kann, verurtheilt, den Hund abzuschaffen, den er unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes sich angeschafft, angewöhnt und nun als Gefährten seines Hauses bei sich hat.

Regierungskommissär geh. Ref. Eichrodt: Wenn im Gesetze selbst die Bestimmung der Rückwirkung enthalten ist, so muß sie aus eben diesem Grunde vollzogen werden. Uebrigens wirkt das Gesetz streng genommen nicht einmal zurück, weil seine Wirksamkeit erst am 1. Dezember d. J. beginnt.

Frhr. v. Marschall glaubt ebenfalls, daß von einer unzulässigen Rückwirkung hier nicht die Rede seyn könne.

Major Frhr. v. Türckheim: Ich halte es überhaupt für unbillig, daß man nachzahlen soll.

Der Art. 6 wird sohin nach dem Kommissionsantrage angenommen; ebenso der

Artikel 7,

zu welchem nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen erhält bei der Abstimmung durch namentlichen Ausruf mit Ausnahme von 3 Stimmen (Generalauditor Vogel, geh. Rath v. Reck und Forstmeister v. Kettner) die Genehmigung der Kammer.

Frhr. v. Göler berichtet endlich Namens der Zollkommission über das provisorische Gesetz vom 8. August 1841, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend, worüber die Kammer die Diskussion in abgekürzter Form beschließt.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich hätte gewünscht, daß die Lage der Runkelrübenzuckerfabrikanten gebessert, und von einer solchen neuen Auflage hätte Um-

gang genommen werden können. Wie die Sache aber jetzt liegt, werden wir nichts thun können, als dem Gesetze beistimmen.

Geh. Rath v. Red: Die Besteuerung des Runkelrübenzuckers ist verhältnismäßig als eine Nothwendigkeit dargestellt, die wir mit einem entgegengesetzten Votum nicht entfernen können. Ich würde sonst keinen Anstand nehmen, mich dagegen auszusprechen, allein Verträge müssen wir halten, wenn sie auch im einzelnen Falle nachtheilig wirken. Wir hatten mehrere Runkelrübenzuckerfabriken im Lande, deren mißliches Geschick leider bekannt ist; ich kann nur aufrichtig bedauern, daß es nicht in unserer Macht liegt, dasselbe zu ändern.

Regierungskommissär Ministerialrath Ziegler: Wenn diese Fabriken sich gegenwärtig in einer mißlichen Lage befinden, so kann dies nicht, wie zuweilen irrig geschieht, auf Rechnung der Regierung geschrieben werden; sie ist insbesondere durch zwei Umstände herbeigeführt worden, nämlich durch das Sinken der Zuckerpreise, und dann ganz besonders durch den unverhältnismäßig großen Kapitalaufwand, welcher gleich von vornherein auf dieselben gemacht wurde. An diesen beiden Nachtheilen leiden die Fabrikanten; diese mißlichen Verhältnisse zu beseitigen, liegt außer dem Bereiche der Regierung. Zudem handelt es sich jetzt nicht um die Frage, ob die Besteuerung der Runkelrüben zweckmäßig sey, sondern darum, ob dieses Gesetz den hierwegen getroffenen gemeinschaftlichen Bestimmungen entspricht.

Generalauditor Vogel: Die Verhältnisse der Fabrikanten kommen nicht allein und nicht so sehr in Betracht, obgleich sie zu bedauern sind, als der andere große Gesichtspunkt der Nationalwirtschaft und des Nationalwohlstandes.

Die Kammer nimmt sofort den Kommissionsantrag auf Zustimmung zu diesem Gesetze einstimmig an. Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Donnerstag, den 1. September 1842, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seiten der Regierungskommission: Hr. Ministerialrath Ziegler.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Göler d. J. Namens der Zollkommission den Bericht über die Petition der badischen Rübenzuckerfabrikanten um Nachlaß der Runkelrübensteuer.

Die Kommission führt aus, daß dem von den Petenten gestellten Gesuche um Nachlaß der auf die Runkelrübenzuckerfabrikation gelegten Steuer nicht entsprochen werden könne, da letztere auf einem Uebereinkommen sämtlicher Zollvereinsstaaten beruhe, daß dagegen dieser wichtige Industriezweig in anderer Weise jede thunliche Unterstützung verdiene.

Der Antrag der Kommission geht daher dahin: daß die Petition dem großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung vorgelegt werde, und zwar nach folgenden vier Richtungen:

1) Daß den Rübenzuckerfabrikanten ein verhältniß-

mäßiger Nachlaß an der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer bewilligt werde.

2) Daß untersucht werde, inwiefern die Rübenzuckerfabrikanten in Baden hinsichtlich der Gewerbesteuer höher besteuert werden, als in den übrigen Staaten des Zollvereins.

3) Daß wegen etwaiger Erhöhung der Runkelrübenzuckersteuer auf die besondern Verhältnisse der Fabrikation geeignete Rücksicht genommen werde, und

4) daß die Runkelrübenzuckerfabrikanten bei der Erhebung der besondern Steuer mit denselben Begünstigungen behandelt werden, wie dies bei der Zollerhebung von Rohrzucker der Fall ist.

Regierungskommissär Ministerialrath Ziegler: Ihre verehrliche Kommission erkennt an, daß dem Gesuche der Runkelrübenzuckerfabrikanten um Nachlaß der Runkelrübensteuer nach den mit den übrigen Vereinsstaaten getroffenen Verabredungen nicht entsprochen werden könne, sie glaubt aber, daß die eingekommene Petition aus andern Gründen dem großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen sey. Die Gründe für diese Ueberweisung und die Wünsche, welche man beachten wissen will, beruhen auf einer Herabsetzung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Ein Nachlaß an den direkten Steuern kann aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eintreten, und muß durch außerordentliche Ereignisse gerechtfertigt erscheinen, welche hier nicht vorliegen; deswegen scheint mir dem Antrage auf einen zeitlichen Nachlaß an der direkten Steuer auch nicht entsprochen werden zu können. Von einer dauernden Herabsetzung derselben kann ohnedies nicht die Rede seyn, denn nach unserer Gewerbesteuerordnung ist das Gewerbesteuerkapital zusammengesetzt aus dem persönlichen Verdienste und dem Betriebskapital; diese zwei Momente bilden das Gewerbesteuerkapital, und finden ihre ganz richtige Anwendung auf große sowohl als auf kleine Gewerbe. Wenn nun die hohe Kammer glaubt, unser Gewerbesteuergesetz sey einer Verbesserung bedürftig, so müßte ein hierauf gerichteter Wunsch in Form einer Adresse an die Regierung gebracht werden, aber nicht im Wege der Petition. Wenn ferner die Petenten glauben, diese Steuer sey so enorm hoch im Großherzogthum Baden, und in andern Staaten sehr klein, so irren sie. Man muß das ganze Steuersystem eines Staates zusammenschaffen, und nicht einzelne Steuergattungen betrachten, wenn man auf derartige Vergleichen ein Urtheil bauen will. Wir kennen im Großherzogthum Baden außer der Staats- und der Gemeindesteuer keine andern, während es viele Staaten gibt, wo noch, und oft sehr hohe, Bezirks- und Provinzialsteuern existiren, worauf die Petenten keine Rücksicht genommen zu haben scheinen. Ein weiterer Gesichtspunkt, aus welchem Ihre verehrliche Kommission die Ueberweisung dieser Petition an das großh. Staatsministerium für angemessen hält, besteht darin, daß bei etwaiger Erhöhung der Runkelrübenzuckersteuer auf die besondern Verhältnisse dieser Fabrikation geeignete Rücksicht genommen werden solle. Die Steuererhöhung wird unter den in der gemeinschaftlichen Verabredung hierwegen bestimmten Voraussetzungen einzutreten haben. Für jetzt gereicht es mir aber zum großen Vergnügen, Ihnen sagen zu können, daß Aussicht vorhanden ist, daß im nächsten Jahr diese Steuer-

erhöhung nicht eintreten wird, obgleich das hiefür als Maasstab angenommene Quantum Rübenzucker bereits etwas überschritten worden ist. Die Regierung muß sich aber auch in dieser Beziehung nach der getroffenen Vereinbarung richten. Endlich wird von Ihrer verehrlichen Kommission der Regierung empfohlen, diese Fabrikanten in Beziehung auf die Zeit der Erhebung dieser Steuer so günstig zu behandeln, als dies bei der Zollerhebung vom Rohrzucker der Fall ist. Die Zahlungsfristen scheinen aber geräumig genug zu seyn, und es kann diese Steuer aus dem Ertrag der Fabrikation wohl bezahlt werden, indem die Fabrikation im Monat September beginnt, und die Steuerzahlung erst im Mai des folgenden Jahrs zu geschehen hat. Wenn übrigens diese Steuer auch bezahlt würde, ehe die Zuckersfabrikation einen Ertrag abgeworfen hat, so hätten die Petenten dieses mit vielen Steuerpflichtigen, wie z. B. mit den Bierbrauern, Metzgern u. dergl., welche Accis zahlen müssen, ehe sie einen Erlös haben, gemein. Wenn indessen eine Erleichterung für diese Fabrikanten in irgend einer Weise eintreten kann, so wird die Regierung gewiß nicht dagegen seyn. Ich muß jedoch noch darauf aufmerksam machen, daß die Raffinadeurs, welche für den Zentner rohen Rohrzucker 17 fl. 30 kr. Zoll zu entrichten haben, mit den Runkelrübenzuckerfabrikanten nicht zu vergleichen sind, die für den Zentner Rübenroh Zucker nur 35 fr. bezahlen, also eine bei weitem geringere Vorauslage haben.

Geb. Rath v. Reck: Als man das Gesetz über die Einführung einer Steuer auf den Rübenzucker beriet, hatte man zwei verschiedene Zwecke im Auge; einmal wollte man dem übertriebenen Gang, mit welchem man sich allenthalben auf diesen Fabrikationszweig warf, beugen, und dann wollte man die bedeutenden Zollaussfälle ausgleichen, die sich durch die inländische Zuckersfabrikation ergeben mußten, weil die Zuckereinfuhr natürlich sehr dadurch vermindert wurde; namentlich aus dem letztern Grunde setzte man fest, daß diese Rübenzuckersteuer in dem Verhältnisse wachsen solle, als diese Fabrikation selbst im Vereinsgebiete sich vermehren würde. Daß dieser Fabrikationszweig nun noch weiter ausgedehnt werde, davor sind wir, glaube ich, gesichert, denn die Fabrikanten ziehen dormalen nicht nur keine Zinsen aus ihrem Kapital, sondern sie werden, wenn sie diese Steuer noch bezahlen müssen, wahrscheinlich diese sammt den Zinsen aus dem Kapital selbst nehmen müssen. Dieses ist ein Zustand, der zum Ruin führen muß, und deswegen liegt der Wunsch nicht nur der Fabrikanten, sondern auch des Publikums nahe, daß man sich für diesen Industriezweig, durch welchen so viele fleißige Menschen ihren Erwerb finden, verwenden möge.

Auf welche Weise aber hier geholfen werden solle, ist eine schwierige Frage. Der Vertrag, den Baden mit den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossen hat, setzt mit dürren Worten die Erlegung einer Zuckerssteuer fest, und es läßt sich mit der Rechthelichkeitsliebe und Loyalität einer

Regierung nicht vereinigen, auf indirekte Weise diese Vorschrift zu umgehen.

Weil ich also keinen andern geeigneten Vorschlag zu machen weiß, und den Petenten doch geholfen wissen möchte, so bin ich der Meinung, man sollte dem Kommissionsantrag beistimmen; ich finde namentlich einen Punkt, welcher mir diesen Antrag als ganz geeignet erscheinen läßt. Der Vertrag selbst will nämlich, daß die Zuckerssteuer erhoben werden soll, aber keine weitere Steuer neben ihr. Wir sollten daher nicht noch eine besondere Steuer für die Gewerbsgehülfen und das Betriebskapital, sowie für die Liegenschaften und Gebäude erheben, welche letztere insbesondere so große Summen in Anspruch nehmen. Wenn also die Regierung die Zuckerssteuer auf die Schuldigkeit an direkter Steuer gutschreiben würde, so könnte dieses von Niemanden beanstandet werden, obgleich es immerhin ein trauriger Nothbehelf ist.

Ich halte es für äußerst wünschenswerth und nothwendig, daß diesem in der Geburt beinahe schon erstirbten Industriezweig in irgend einer Weise wieder aufgeholfen werde, und hoffe, daß die hierwegen in den Ständekammern ausgesprochenen Ansichten nicht unbeachtet bleiben mögen.

Generalauditor Vogel: Ich glaube in dem Vortrage des Hrn. Regierungskommissärs keine besondere Gunst für die Zuckersfabrikanten in unserem Lande erblickt zu haben, und muß dieses bedauern, weil ich mich nicht von dem Gedanken lossagen kann, daß diese Art der Fabrikation eine kräftige Unterstützung und einen billigen und gerechten Schutz verdient. Ich will die Gründe, die mich dabei leiten, nicht wiederholen. Ich beschränke mich daher auf den aufrichtigen Wunsch, daß diesem Industriezweig auf jede mögliche Weise zu Hülfe genommen werden möchte, und ich bin daher erfreut, daß eine Steuererhöhung zur Zeit nicht in Aussicht steht, wiewohl dies im Grunde das einzige Erfreuliche war, was ich aus dem Munde des Hrn. Regierungskommissärs vernommen habe.

Hierbei erlaube ich mir, an den Hrn. Berichterstatter die Frage zu stellen, ob sich die Petenten in ihrem Gesuche auf Nachlaß der Steuer beschränkt, oder noch etwas gewünscht haben.

Hr. v. Göler d. J.: Im Grunde haben die Petenten den Steuernachlaß allein nachgesucht, allein aus ihrem ganzen Gesuche geht hervor, daß sie von dieser Petition im Allgemeinen eine Verwendung der hohen Kammer hoffen, und wünschen, daß ihnen in irgend einer Beziehung eine Erleichterung zu Theil werde.

Man hat schon oft bei Petitionen dieser Art sich nicht so genau an das Petikum gehalten, sondern hat den Zweck der Petition in's Auge gefaßt. Ich glaube daher, daß die hohe Kammer auch in diesem Falle so verfahren kann.

(Schluß folgt.)